



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Michael Pawlik
Schlossstraße 37
04886 Arzberg

Ansprechpartner: Voigtländer, Julia
Abteilung: Verkehr und Bauen
Referat: Bauantragsbearbeitung
Standort: Straße des Friedens 20
04720 Döbeln
Telefon: 03731-799 1928
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: **1.20.1.621.4 - 24B170107 (vhBP)**
1.20.1.621.4 - 24B170108 (FNP)
Datum: 13.12.2024

ausschließlich per E-Mail an:

mail@ib-pawlik.de

bauamt@gemeinde-rechenberg-bienenmuehle.de

nachrichtlich per E-Mail an:

raumordnung@lds.sachsen.de

info@pv-rc.de

Vollzug Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan PST-Solarpark Clausnitz der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Sehr geehrter Herr Pawlik,

auf Ihre Schreiben vom 11.11.2024 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Mittelsachsen zur weiteren inhaltlichen Befassung bzw. Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren. Dem Landratsamt Mittelsachsen als zuständiger Verwaltungsbehörde wurden folgende Unterlagen zur Stellungnahme vorgelegt: Anschreiben vom 11.11.2024; Planzeichnung B-Plan (Stand 07.10.2024) und Planzeichnung FNP (Stand 04.10.2024); Begründung (Stand 07.10.2024 bzw. 04.10.2024); Umweltbericht einschließlich Anlagen (Stand 10/2024).

Gesamtbewertung:

Für den FNP gibt es keinen Ergänzungsbedarf.

Hinsichtlich der B-Planung gibt es aus Sicht des Landratsamtes Mittelsachsen noch Anpassungs- bzw. Überarbeitungsbedarf.

Durch das Prinzip der Abschichtung und Verlagerung in nachfolgende Zulassungsverfahren ist ein Bauantragsverfahren geeignet, das Planungsverfahren effektiv abschließen zu lassen und im Weiteren die noch defizitären Planungsbelange auf der Bauantragsebene zu klären.

Die eingegangen und verarbeiteten Stellungnahmen wurden inhaltlich z. T. durch die Bauantragsbearbeitung überarbeitet und auf die wesentlichen Erfordernisse reduziert.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0

Öffnungszeiten

Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung
Di 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Do 9 – 12 sowie 13 – 16 Uhr
Abweichende Sprechzeiten und Öffnungszeiten der Servicestellen finden Sie auf unserer Website.

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz:

www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Steuernummer

220/144/03098

Die Erläuterungen zu den Forderungen sowie Anregungen und weitergehende Hinweise sind der beige-fügten Anlage zur Gesamtstellungnahme zu entnehmen.

Für das verbindliche Bauleitplanverfahren (B-Plan):

Im Einzelnen nehmen die Fachbehörden / Referate wie folgt Stellung:

Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung

Erfordernisse:

- *Erarbeitung, Abschluss und Vorlage eines Durchführungsvertrags bis spätestens zum Satzungsbeschluss notwendig*

- *Monitoring als Planbestandteil überarbeiten:*

Gemäß § 4 c BauGB gehört zu den Planungsunterlagen als Teil der Umweltprüfung eine fachliche Auseinandersetzung mit der Überwachung. Der Monitoring-Bereich im Umweltbericht ist redaktionell anzupassen, da die vorhandenen Ansätze defizitär sind. Eine ohne nochmalige Offenlage hat nicht zu erfolgen.

Hinweise:

- *Sicherung des Anlagenrückbaus mit entsprechender Rückbauverpflichtung:*

Die bisherige textliche Festsetzung unter Ziff. 1 ist redaktionell so zu ergänzen, dass der Rückbau so normiert wird, dass vor Baubeginn eine Rückbauverpflichtungsbaulast nach § 83 SächsBO bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt wird. Auf das Sicherungsmittel wird verwiesen. Hierzu stehen die Regelungen im Durchführungsvertrag ergänzend oder abschließend zur Verfügung.

- *Sicherung der wege- und leitungsrechtlichen Erschließung im Zulassungsverfahren:*

Der Nachweis der Erschließung hat im nachfolgenden Zulassungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren oder Genehmigungsfreistellung) abschließend als dingliche Sicherung im Grundbuch oder fakultativ als Baulast zu erfolgen.

Referat 23.1 – Recht, Abfall und Bodenschutz

Erfordernisse:

- *Notwendige und hinreichende Berücksichtigung von Agri-PV in der Plankonzeption und der Abwägung*

In der Begründung ist derzeit keine Auseinandersetzung mit der Thematik Agri-PV geführt. Daher ist in der Abwägung im konkreten eine fachliche Auseinandersetzung zu führen, warum keine Agri-PV oder variabel geständerten Module verwendet werden. Dies kann durch redaktionelle Überarbeitung in der Begründung einschl. Umweltbericht erfolgen oder allerspätestens noch in der Abwägung.

- *fachthematische Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden:*

Die Auseinandersetzung zum Schutzgut Boden ist bisher nicht hinreichend im Umweltbericht erfolgt. Im Weiteren wird hier auf die Stellungnahme des Referat Abfallrecht und Bodenschutz verwiesen, die der guten Ordnung und Vollständigkeit halber als Anlage 1 beige-fügt ist.

Referat 23.2 – Forst und Jagd

Erfordernis:

- *Auseinandersetzung mit Thematik der Waldabstandszone, festgesetzte oder faktische Baugrenze spätestens noch in der Abwägung*

Das o.g. Vorhaben ist in einer Entfernung von 20 m zu einer Waldfläche in der Gemarkung Clausnitz auf dem Flurstück 283/1 geplant. Entweder wird der 30-m-Sicherheitsabstand zu Wald mit dem Plangebiet eingehalten oder die Baugrenze so gewählt, dass die tatsächliche Bebauung nicht unter die 30-m Abstandsgrenze fällt.

Denn PV-Module sind keine Gebäude oder bauliche Anlagen mit Feuerstätten. Entsprechend dem § 25 Abs. 3 SächsWaldG besteht keine Abstandspflicht zu Wald. Aus forstfachlicher Sicht ist dazu jedoch eine Gesetzesanalogie zu vertreten. Diese Analogie führt zu abwägungskritischer Auseinandersetzung der öffentlichen Belange der Waldwirtschaft und des Brandschutzes mit dem privaten Interesse der Investoren. Zur Abwägung gehört dann auch eine fachthematische Auseinandersetzung mit Sicherheitsrisiken und der Vorlage eines standortspezifischen Brandschutzkonzeptes in den Antragsunterlagen. Dies ist als objektbezogener Nachweis im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu erbringen.

Referat 23.4 – Naturschutz

Erfordernisse:

- *Erarbeitung Verschattungsgutachten im Zulassungsverfahren*

Die Auswirkungen der vorhandenen und der geplanten Gehölzpflanzungen auf den Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) sind durch ein Verschattungsgutachten zu ermitteln. (Anmerkung 20.1: Diese Thematik flankiert auch den Bereich Bodenschutz)

- *Erlaubnisfähigkeit im Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ und Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ im Zulassungsverfahren als notwendige Voraussetzung noch im Verfahren nachweisen*

Im Umweltbericht sind grundsätzlich Aussagen zur Verträglichkeit im Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ zu erbringen. Hilfsweise kann die Vorlage im Zulassungsverfahren erfolgen. Im Weiteren wird hier auf die Stellungnahme des Referat Naturschutz verwiesen, die der guten Ordnung und Vollständigkeit halber als Anlage 2 beigelegt ist.

Hinweis für das weitere Verfahren:

Als weitere rechtliche Voraussetzung für Satzungen nach dem Baugesetzbuch gilt zudem die Regelung des § 4 a Abs. 6 BauGB, wonach sich die Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens im Übrigen nach den Beschlüssen des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie den Vorgaben für die Gemeinden verbindlich sind. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Planungsunterlagen für die Standardschnittstelle XPlanGML ggf. shape – Formate möglich.

Vorausschauend auf die sich noch später anschließende Genehmigungsverfahren/kommunalrechtliche Anzeigeverfahren des Bauleitplans sind gegenüber dem Landratsamt Mittelsachsen die **originale Verfahrensakte mit den Beschlussunterlagen 1-fach in Papier** sowie **ein elektronisches Belegexemplar der Verfahrensakte mit Rechtsplan (Planzeichnung) in den Formaten .pdf** (georeferenziert) und mit **XPlanGML-Dateien** einzureichen.

Das Baugenehmigungsverfahren kann mit § 33 BauGB als vorweggenommenes Genehmigungsverfahren geführt werden. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Stellungnahmen der Referate Naturschutz sowie Recht, Abfall und Bodenschutz wird eine Beratung mit den jeweiligen Bereichen angeraten, um zumindest den Inhalt für dieses und das spätere Verfahren abzustecken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Voigtländer
1. Sachbearbeiterin Bauantragsbearbeitung

(Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt worden und gemäß § 37 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 VwVfG ohne Unterschrift gültig.)

Hinweis zur Weiterverwendung von Stellungnahmen:

Der Landkreis Mittelsachsen weist im Hinblick auf die Verarbeitung und insbesondere Weitergabe von personenbezogenen Daten rein vorsorglich auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hin.

Verfahren: PST-Solarpark Clausnitz, Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
AZ: 1.20.1.621.4 - 24B170107
Verfasser: Voigtländer, Julia
Erstellt: 13.12.2024

In Ergänzung der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen ergehen folgende Erläuterungen, Hinweise bzw. Anregungen:

Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung

Hinweis:

- *Abstandsflächenerfordernis nach § 6 SächsBO im Zulassungsverfahren beachten*
Die geplanten Module erfordern wegen ihrer gebäudeähnlichen Wirkung die Einhaltung von Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen, auch innerhalb des Plangebietes.
- Vorlage eines Brandschutzkonzeptes als standortspezifische Bauvorlage im nachgelagerten Zulassungsverfahren

Referat 23.2 – Forst und Jagd

Hinweis:

- *Erhaltung der Zuwegung zu den angrenzenden Waldflächen*
Eine vollständige Umzäunung des PST-Solarparks hätte zur Folge, dass die Waldeigentümer auf den Flurstücken 336a, 340, 283/1, 332, 331, 333 und 330 der Gemarkung Clausnitz keinen Zugang zu ihren Waldflächen mehr innehaben. Nach § 16 SächsWaldG ist jeder Waldbesitzer verpflichtet seinen Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Dies impliziert eine geeignete Zuwegung bzw. Zufahrt zu diesem. Die bestehende Zuwegung ist deshalb zu erhalten. Entfällt dies, kann der Erlass einer Anordnung nach § 26 SächsWaldG Absatz 2 erfolgen und die Zuwegung erzwungen werden.

Referat 23.3 – Siedlungswasserwirtschaft

Hinweise:

- Schmutzwasserbeseitigung während der Bau- und Wartungsphasen im Durchführungsvertrag aufnehmen (z. B. Mobiltoiletten).
- Mit der Anzeige nach § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind neben den erforderlichen Unterlagen zur Trafostation auch das erwähnte Sicherheitsdatenblatt der unteren Wasserbehörde zu übermitteln.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Regelungen des §§ 62 und 63 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und eigenverantwortlich einzuhalten.
- Es ist während der Baumaßnahme zu beachten, dass keinerlei Baustoffe, insbesondere wassergefährdende Stoffe, in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen.
- Die Neuversiegelung von Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken ist (§ 39 Abs. 1 SächsWG).
- Das anfallende Niederschlagswasser ist wie unter Teil B – Textteil Punkt 5 textlich festgesetzt breitflächig und zusätzlich schadlos im Plangebiet zu versickern.
- Gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt werden oder zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden.
- Die Reinigung der Modulflächen ist mit nicht wassergefährdenden Stoffen durchzuführen. D. h. nur trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel, damit eine Verunreinigung des Bodens und der Pflanzen unter den Modulen, durch abfließende Flüssigkeiten, unterbunden wird.

Anlage 1 – Stellungnahme Ref. Recht, Abfall und Bodenschutz

Vorhaben:	3. Änderung FNP Gemeinde Rechenberg Bienenmühle, vorhabenbezogene Bebauungsplan „PST-Solarpark Clausnitz“
hier:	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Aktenzeichen:	24B170107, 24B170108
Planungsträger:	Gemeinde Rechenberg Bienenmühle An der Schanze 1 09623 Rechenberg-Bienenmühle
Flurstücke	Flst. 336/1, Gemarkung Clausnitz plus Zufahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aktenzeichen ergeht folgende Fachstellungnahme:

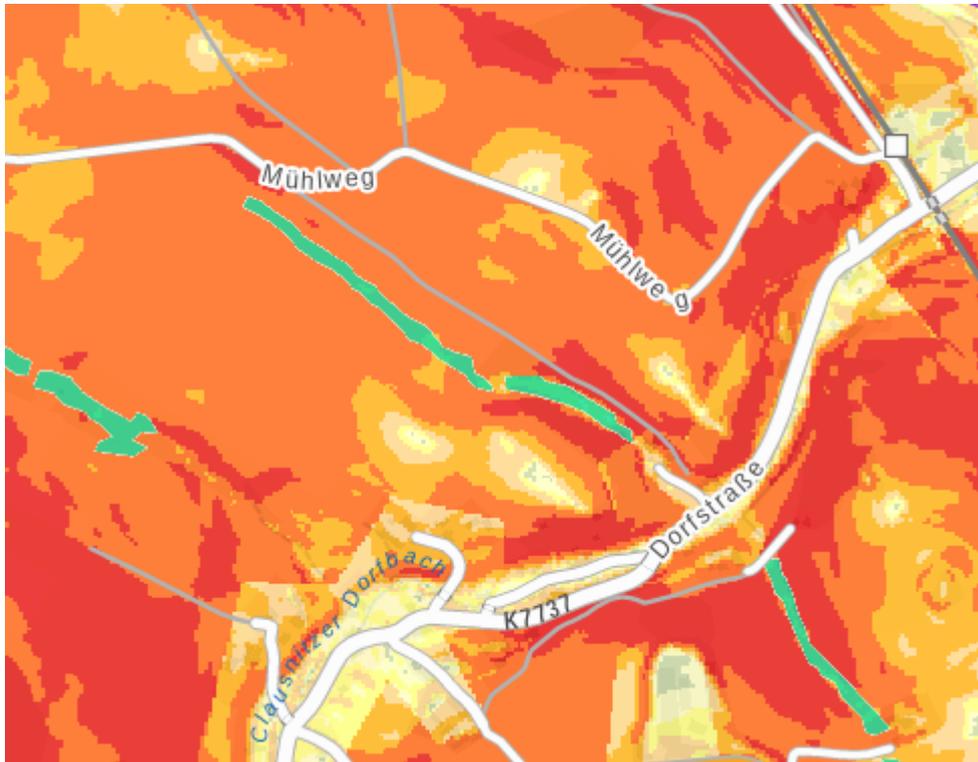
Vorbemerkung:

Mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von ca. 12,39 ha zu einem Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen werden, der mit Photovoltaikmodulen zu bebauende Bereich erfasst 10,85 ha. Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl von 0,6 und die max. Höhe baulicher Anlagen mit 3,00 m fest. Hier besteht eine Divergenz zur textlichen Festsetzung, die dort 4,00 m beträgt. Die Photovoltaikmodule sollen fest geständert auf Metallkonstruktionen errichtet werden. Zwischen den Modultischen bestehen Zwischenräume, die sich aus dem Grad der gegenseitigen Verschattung ergeben.

Der vorliegende Umweltbericht ist unvollständig im Hinblick auf die vollständige Erfassung des Schutzgutes Boden (Wertigkeit der Böden, Erosionsgefahr, Pufferwirkung für Schadstoffe, Versiegelung etc.) und erfasst insbesondere nicht die durch die Photovoltaikmodule überplankten Bereiche, sondern ausschließlich die Fläche von 880 m² für die Herstellung der Betriebsinfrastruktur. Der Umweltbericht verkennt damit, dass durch die großräumig geänderten Beregnungs- und Besonnungsverhältnisse auch nachteilige bodenchemische Veränderungen eintreten können, die sich nachteilig auf das Schutzgut Boden auswirken bzw. auch eine Grünlandnutzung vollkommen ausschließen. Durch die geänderten Beregnungs- und Beschattungsverhältnisse kommt es zur negativen Änderung von bodenchemischen und bodenphysikalischen Prozessen, die nicht ohne Weiteres kompensiert werden kann. Nicht berücksichtigt wurde ebenso die Rinnenbildung des über die Photovoltaikmodule ablaufenden Wassers, die Einschätzung der Geringfügigkeit ist weder plausibel dargelegt noch begründet. Der Bezug auf bestehende Entwässerungsschlitze ist hier nicht ausreichend. Insbesondere ist aufgrund fehlender Festsetzungen in der Bauleitplanung die Annahme eines Grünlandbiotops, das beweidet oder gemäht wird, reine Spekulation. Aufgrund der Hangneigung und der Anordnung der Module, geht der Vorhabenträger selbst davon aus, dass hier eine großräumige Verschattung der Gesamtfläche eintritt, weil sich der Abstand zwischen den Modultischen sich aus dem Grad der gegenseitigen Verschattung ergibt. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Verdichtung des Bodens, seiner Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser und die übrigen natürlichen Bodenfunktionen. Der Umweltbericht kann keine belastbare Grundlage für eine notwendige Abwägungsentscheidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden bilden.

Im Plangebiet sind keine Altlasten kartiert.

Das Plangebiet weist Böden mit einer mittleren bis in Teilen hohen Bodenfruchtbarkeit und einer nutzbaren Feldkapazität von 118 – 122 aus. Das Plangebiet unterliegt einer hohen bis in angrenzenden Bereichen sehr hohen Erosionsgefährdung durch Wasser und in Teilen erosionsgefährdeten Abflussbahnen. Die Angaben in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind insoweit unzutreffend.



Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/command/index.xhtml?mapId=db3f9b95-1540-433f-9d51-4f2421187027&useMapSrs=true&mapSrs=EPSG%3A25833&mapExtent=391738.99367659475%2C5621954.221412308%2C395588.4110553163%2C5624085.553240378>

Es besteht ein sehr geringer Versiegelungsgrad außerhalb der Verkehrswege, ein mittleres bis marginal hohes Wasserspeichervermögen und eine überwiegend mittlere Pufferfunktion für stoffliche Einträge.

Da sowohl die Ausweisung des Flächennutzungsplanes als auch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dasselbe Plangebiet betreffen, ergeht für beide Verfahren eine einheitliche Stellungnahme.

Gesamtbewertung/Ergebnis:

Der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes derzeit nicht zu.

Begründung:

1.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes als auch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird den Anforderungen an § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht. Danach sind die planenden Gemeinden verpflichtet, mit Grund und Boden schonend umzugehen. Insbesondere sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Regelung in § 1 a Abs. 2 BauGB würde zum bloßen Appell im Rahmen des öffentlichen Baurechts degradiert

werden, wenn nicht mit diesen umweltbezogenen Schutzvorschriften, der Inhalt staatlichen Handelns selbst auszugestalten wäre.

1.1.

Der vorliegende Planentwurf lässt nicht erkennen, dass hier in belastbarer Weise eine nachvollziehbare Abwägung im Hinblick auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Boden hin zu einem Sondergebiet für Photovoltaik stattgefunden hat.

Die erforderliche Abwägung wurde nicht einmal gesehen. Bestehende Spielräume bspw. zur Festsetzung von Agri-PV oder variabel geständerten Modulen wurden weder gesehen noch in einen Abwägungsprozess eingestellt. Bereits aus diesem Grund wäre ein entsprechender Satzungsbeschluss rechtswidrig.

1.2.

Der vorliegende Planentwurf wird dem Primat des sparsamen Umgangs mit dem Boden nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht gerecht.

Der Planentwurf enthält hier in seiner Begründung überhaupt keine Angaben dazu, dass der Planungsträger gesehen hat, dass hier eine Verpflichtung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auch im Rahmen der Bauleitplanung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist von einem Abwägungsausfall mit den bereits benannten Folgen auszugehen.

1.3.

Der Planungsträger hat ebenfalls verkannt, dass es bei der Umwidmung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen hier einer besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht bedarf.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Rechenberg – Bienenmühle aus dem Jahr 2009 sind die von der Planung erfassten Flächen als Flächen der Landwirtschaft ausgewiesen.

In der Begründung des Planentwurfes lassen sich keine entsprechenden Erwägungen entnehmen, die dem gesonderten Begründungsbedarf Rechnung tragen können, so dass hier ebenfalls von einem Abwägungsausfall auszugehen ist.

1.4.

Der vorgelegte Umweltbericht ist mangelhaft im Hinblick auf die Bewertung des Schutzgutes Boden.

Insoweit wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Unterblieben ist hier im Übrigen auch die Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Havarie- und Brandfall, die Havariegefahr erhöht sich durch den Zubau einer Transformatorenstation signifikant.

2.

Die vorgelegte Planung berücksichtigt nicht die Belange des Bodenschutzes.

Gem. §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 1a), Nr. 3 c) BBodSchG sind die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen und als Nutzungsfunktion für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Dieser gesetzgeberischen Intension wird die Planung nicht im Ansatz gerecht.

Im Rahmen ergänzender Festsetzungen sind daher auch im Ergebnis einer tatsächlich durchzuführenden Abwägung der Belange des Bodenschutzes die Photovoltaikmodule in deutlich größeren Abständen unabhängig von der Grundflächenzahl zu stellen, so dass die Verschattung des Gesamtgebietes aufgrund der Hanglage deutlich minimiert wird.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier nicht zugunsten von regionalen wirtschaftlichen Interessen auf die Belange des Bodenschutzes verzichtet werden kann, weder im Hinblick auf zu erwartende Beeinträchtigungen noch im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen.

Anlage 2 – Stellungnahme Ref. Naturschutz

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in der derzeit gültigen Fassung;

hier: **Stellungnahme** als untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Solarpark Clausnitz“ der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle.

Bezug: 1) Ihr Schreiben vom 17.06.2024 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB;
2) unsere Stellungnahme vom 10.07.2024 zu Bezug 1);
3) Ihr Schreiben vom 11.11.2024 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass vom Ref. 23.4 o.g. Aufgabenbereich wahrgenommen wird.

Nach Prüfung der zu o.g. Vorhaben übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass **gegen die städtebauliche Planung keine Einwände bestehen, wenn die nachfolgend angeführten Forderungen und Hinweise bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens Beachtung finden:**

I Forderungen

1. Die Planung zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Bestimmung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist in folgenden Bereichen zu überarbeiten:

a) Die Auswirkungen der vorhandenen und der geplanten Gehölzpflanzungen auf den Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) sind durch ein Verschattungsgutachten zu ermitteln. Bei den geplanten Gehölzpflanzungen ist die in der Bilanzierung zugrundeliegende Zweckbestimmung einzustellen – d.h.: bei freiwachsenden Gehölzen sind deren Habitus mit der max. Wuchshöhe einzustellen. Sich aus dieser Ermittlung ergebende Anforderungen an die Beschaffenheit der Gehölze sind im Rahmen der Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Bestimmung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu beachten und diese anzupassen.

b) Für die geplanten Kompensationsmaßnahmen mit Gehölzanpflanzungen sind die getroffenen Festsetzungen hinsichtlich deren tatsächlicher Realisierbarkeit zu prüfen, denn die Vorgaben zu Grenzabständen für Pflanzen nach dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) vom 11. November 1997, SächsGVBl Nr. 20, S. 582, zul. geä. d. Art. 3 d. G. vom 08. Dezember 2008 (GVBl S. 940), gelten sowohl für Bäume als auch für Sträucher. Zudem müssen die festgesetzten Flächen auch hinsichtlich deren Größe für die Anpflanzung der Gehölze geeignet sein – diesbezüglich ist der Habitus der jeweiligen Arten im ausgewachsenem Zustand maßgebend.

c) Für die geplanten Kompensationsmaßnahmen mit Gehölzanpflanzungen sind die getroffenen Festsetzungen hinsichtlich deren Pflege unter Beachtung folgender Vorgaben zu überarbeiten:

- Pflegemaßnahmen an Gehölzen betreffen dabei nicht nur die Entnahme von unerwünschten Arten, die sich im Zuge der natürlichen Entwicklung etablieren, sondern auch Maßnahmen zur Pflege der erwünschten Arten durch das sogenannte auf den Stock setzen, welches zur Beachtung artenschutzfachlicher Aspekte abschnittsweise alle 10 – 12 Jahre durchzuführen ist.
- Als Pflegemaßnahmen am Krautsaum ist hier eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes vorzusehen. Einsetzbare Geräte sind dabei: Messerbalkenmäherwerk, Motorsense oder Kreiselmäher. Die Ausführung erfolgt dabei in den ersten 4 Jahren alle 2 Jahre, danach alle 4 Jahre – jeweils in der Zeit zwischen Oktober und März und unter Belassen von örtlich wechselnden Abschnitten mit sogenannten Überhältern, welche Bestandteil der nächsten Mahd sind.

Begründung:

Unter Beachtung des Prinzips der Abschichtung erfolgte im Rahmen der für die hier zu beurteilende Planung erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle (hier 3. Änderung des FNP) die Abschichtung der Problembewältigung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, welche im vorliegenden Fall auch hier erfolgreich durchgeführt werden kann. Allerdings sind dazu die erforderlichen Erhebungen und Anpassungen im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist im Regelfall eine Wirkraumanalyse. Zu beachten ist bei PVFA, dass insbesondere die Wirkungen von schattenwerfenden Objekten im Umfeld der PVFA betrachtungsrelevant sind. Im Regelfall ist daher eine Beschattungsanalyse für die geplante PVFA zu erstellen, die in diesem Zusammenhang erst die Abgrenzung des tatsächlichen Eingriffsumfanges erlaubt bzw. Grundlage eines technischen Vermeidungskonzepts (Abtrennung in Reihe geschalteter Module nach Beschattungslage von den übrigen Modulreihen) ist. Aus den Unterlagen wird ersichtlich, dass die im Zusammenhang mit PVFA zu betrachtenden Wirkungen nur unvollständig erfasst wurden, da ausschließlich baubedingte Wirkungen sowie anlagebedingte Wirkungen innerhalb des direkten Baufeldes betrachtet wurden. Anlagebedingte Wirkungen, die sich auf das Umfeld auswirken können, waren nicht Gegenstand der Betrachtungen. Ursächlich ist hier, dass in der Planung offenbar kein Verschattungsgutachten erstellt wurde oder die Verschattung der geplanten Anlage in überschlägiger Form betrachtet worden wäre, was mit Blick auf den wirtschaftlichen Anlagenbetrieb sowie die Konzipierung der Leistung der Anlage nicht nachvollziehbar ist.

Die Beschattung von PV-Modulen wirkt sich in jedem Fall ertragsminimierend aus und kann unter Umständen zur Beschädigung der Halbleiter bzw. auch zu Bränden führen. In der Folge kann es dazu kommen, dass bei zu spät erkannten Verschattungswirkungen Eingriffe im Umfeld der Anlagen erforderlich werden, um die Beschattung der Module zu minimieren oder zu beseitigen. Da sich daraus erhebliche Konflikte zum Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie dem Verbot der Beseitigung von höhlenreichen Einzelbäumen nach § 21 Abs. 1 SächsNatSchG, die im Regelfall einen Umweltschaden nach § 19 BNatSchG nach Realisierung eines Projektes bewirken können, sind die Erhebungen der Wirkungen bereits in der Planungsphase zu prüfen und zu bewältigen. Vor der Planung der Reihenschaltung ist daher eine Verschattungsanalyse erforderlich, aus der sich dann auch die Zahl der erforderlichen Wechselrichter

und getrennten Modulreihen ergibt (= Kosten des Vorhabens). Die Möglichkeit der Separation von beschatteten Modulen von den übrigen Modulen stellt hierbei eine Vermeidungsmaßnahme im Sinne § 15 Abs. 1 BNatSchG dar und ist somit eine für den Eingriffsverursacher verpflichtende Betrachtung.

Aus der Betrachtung resultiert jedoch auch, welche wirtschaftlichen Erträge durch Beschattungseffekte verloren gehen können, so dass diese Betrachtung auch die Grundlage für eine bereits in der Planungsphase zu ermittelnde Wirkprognose hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit des Vorhabens darstellt.

Die Wirkung von Verschattungen bei PVFA sowie der Bedarf für konkrete Verschattungsanalysen bei der Planung sind allgemeinverständlich unter anderem im Internet (z. Bsp.

<https://www.solarwatt.de/ratgeber/photovoltaik-verschattung> ;

<https://www.wegatech.de/ratgeber/photovoltaik/planung-und-installation/anlagenplanung-bei-verschattung/>) beschrieben.

2. In Abhängigkeit des Ergebnisses der unter 1.) geforderten Verschattungsanalyse ist eine Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages (AFB) erforderlich – hier bezogen auf die Wirkungen der vorhandenen Gehölze für die diese Strukturen nutzenden Tierarten und -gruppen.

Begründung:

Unter Beachtung des Prinzips der Abschichtung erfolgte im Rahmen der für die hier zu beurteilende Planung erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle (hier 3. Änderung des FNP) die Abschichtung der Problembewältigung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, welche im vorliegenden Fall auch hier erfolgreich durchgeführt werden kann. Allerdings sind dazu auch die geforderten Betrachtungen anzustellen.

Aus den nunmehr vorliegenden Planungsunterlagen ergibt sich, dass ein Konflikt, der sich durch die Verschattung von Modulen ergibt, in den durchgeführten Erfassungen nicht betrachtet wurde. Insbesondere wurde durch die Planer in der Worst-Case-Betrachtung für Fledermäuse dieser Konflikt nicht behandelt und die Auswirkungen ausschließlich für das Baufeld betrachtet. Für das Baufeld verbleiben die Auswirkungen im Regelfall bei einer Errichtung auf Acker unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, da auch über einer Freiflächen-PV-Anlage Jagd- und Migrationsflüge von Fledermäusen erfolgen können. Wesentlicher ist jedoch die Wirkung der PV-Anlage auf umliegende Flächen, die mit Gehölzen bestanden sind. Auch wenn diese ausweislich des übergebenen Katasters zur Gehölzerfassung mit Stand 07.10.2024 gegenwärtig nicht als gesetzlich geschützte Biotope „Höhlenreicher Einzelbaum“ anzusprechen sind, so kann deren Entwicklung hin zu diesem Stadium nicht aufgehalten werden – zumal entsprechende Festsetzungen im VBP enthalten sind. Die Planungsunterlagen sind daher nicht abschließend plausibel, da ein erheblicher Betrachtungsfehler der Vorhabenauswirkungen vorliegt und somit der tatsächlich betrachtungsrelevante Aspekt vollständig unberücksichtigt geblieben ist. Es muss darauf hingewiesen werden, dass erhebliche Betrachtungsfehler in der Planungsphase einer späteren Umsetzung von Fällungen zur Reduzierung erheblicher Auswirkungen auf die Anlage entgegenstehen können und dann allgemein die Merkmale eines Umweltschadens erfüllen.

3. Die CEF-Maßnahme zur Kompensation der verlustig gehenden Feldlerchenhabitate ist im Teil B) aus dem Teil „Hinweise“ in den Teil „Grünordnerische Festsetzungen“ zu übernehmen.

Begründung:

Die CEF-Maßnahme ist essentielle Voraussetzung dafür, dass die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotshandlungen vorbereitet. Diese können jedoch nur ausgeschlossen werden, wenn die CEF-Maßnahme als Festsetzung auch einklagbar ist.

4. Die Beachtung der Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG muss sich in den Festsetzungen zur Grünordnung widerspiegeln. Eine pauschale Freigabe von Gehölzen und/oder Saatgut aus anderen Vorkommensgebieten ist unzulässig.

Begründung:

Gemäß § 40 Absatz 1 BNatSchG bedarf ab 2. März 2020 das Ausbringen von Pflanzen (Saatgut und/oder Gehölze) in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Dabei ist zu differenzieren, wo sich die jeweiligen Kompensations- und/oder grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen befinden – hier einige Beispiele:

Gegenstand	Anwendung § 40 Abs. 1 BNatSchG	
	ja	nein
zugeordnete externe Kompensationsmaßnahme im unbesiedelten Bereich	X	
Innerhalb eines eigenständigen BBP für Kompensationsmaßnahmen	X	
Maßnahme am Rand des Plangebietes, wenn diese keinem bebaubaren Grundstück zugeordnet ist	X	
Maßnahme im künftigen Baugrundstück (z.B. Pflanzung Einzelbaum)		X
Begrünungsmaßnahmen (Bäume, Saatgut in Nebenanlagen) im Geltungsbereich eines BBP für eine Straße außerhalb des besiedelten Bereiches	X	
Begrünungsmaßnahmen (Lärmschutzwall, Tank- und Rastanlagen, Mittelstreifen) im Geltungsbereich eines BBP für eine Straße außerhalb des besiedelten Bereiches		x

5. Der bisher aus dem Umweltbericht ersichtliche Plan zur Überwachung der Festsetzungen ist zu überarbeiten.

Der zu erarbeitenden Plan nach § 4 c BauGB hat auch die für Einzelvorhaben erforderlichen nachfolgenden Gestattungsverfahren und die Rolle der planenden Kommune in diesen zu würdigen (vgl. a. § 36 BauGB).

Bei der Aufstellung sind ferner folgende Vorgaben zur Übermittlung von Daten an die uNB zu beachten:

- § 9 Abs. 2 Satz 3 SächsÖKoVO zur Übermittlung der digitalen Daten zu den Kompensationsflächen;
- § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsÖkoVO zur Übermittlung der digitalen Daten zu den Funktionskontrollen für die festgesetzten Kompensationsflächen.

Ergänzend sind die Hinweise unter II, Pkt. 5 und 6 zu beachten.

Begründung:

Kontrollbehörde für die Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes ist immer die planende Kommune, welche den Bebauungsplan als Satzung und damit Ortsrecht beschließt – diese Vorgabe resultiert aus den Grundsätzen des Kommunalrechtes (SächsGemO). Dieser kommunalrechtliche Grundsatz wird für den hier anhängigen BBP durch die Vorgaben des § 4c BauGB untersetzt (dient u.a. auch zur Umsetzung der Vorgaben des UVPG) – danach ist ein Plan zum Monitoring zu erarbeiten, der u.a. die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen beachtet. Vorgaben aus dem Monitoringplan können auch in den Durchführungsvertrag (städtebaulicher Vertrag) aufgenommen werden.

II Hinweise zum Vorhaben

1. Für die Erfassung der Daten zu den Kompensationsmaßnahmen ist das Importmodul zum Kompensationsflächenkataster (KoKaNat) anzuwenden. Dabei ist zu beachten:
 - a) Das Log-in für das KoKaNat erhalten Sie bei der List-GmbH. Ansprechpartner bei der LISt GmbH sind Frau Rößler, Tel.: 037207/832-611 und Frau Weber, Tel.: 037207/832-312 oder E-Mail: KoKa-Nat@list.smwa.sachsen.de.
 - b) Benennen Sie bei der LISt GmbH den Ansprechpartner der Unteren Naturschutzbehörde für dieses Vorhaben (der jeweilige Bearbeiter).
 - c) Bei Fragen zum Programm wenden Sie sich bitte an unter 1. genannte Personen oder schauen im Handbuch unter https://www.list.sachsen.de/fis_kisskoka.html.
2. Für die Übermittlung der digitalen Daten zu den Funktionskontrollen für die festgesetzten Kompensationsflächen sind folgende Hinweise zu beachten:
 - a) Die Herstellung ist einzutragen in den Stand „Ausführung“ einschließlich der Hinterlegung der Termine für Herstellungs-, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie (bei Erfordernis) dauerhafte Unterhaltungspflege, d.h. hier muss auch der Überwachungsplan nach § 4 c BauGB mit übergeben werden.
 - b) Nachfolgend erfolgt dann der Nachtrag der jeweiligen Ergebnisse der Erfolgs-/Funktionskontrollen nach deren Durchführung.
3. Der Geltungsbereich des VBP befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Osterzgebirge“ (vgl. Verordnung des Landkreises Mittelsachsen vom 10. Dezember 2014 (SächsGVBl. 1/2015 S.9, in der derzeit gültigen Fassung). Die Errichtung der PVFA steht nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, hier i.V.m. Nr. 2, 3 und 4, der Verordnung zum LSG unter dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis kann nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum LSG vorliegen. Unter Verweis auf die im Abschnitt I angeführten Forderungen liegen diese Voraussetzungen gegenwärtig nicht vor – ein ggf. erforderlich werdendes Einvernehmen kann demnach gegenwärtig auch nicht erteilt werden (vgl. § 5 Abs. 4 Verordnung zum LSG).

4. Der Geltungsbereich des VBP befindet sich innerhalb der Schutzzone II des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ (vgl. Verordnung des SMUL vom 09. Mai 1996, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2005, in der derzeit gültigen Fassung). Die Errichtung der PVFA steht nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, hier i.V.m. Nr. 3 und 5, der Verordnung zum Naturpark unter dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis kann nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 der Verordnung zum LSG vorliegen. Unter Verweis auf die im Abschnitt I angeführten Forderungen liegen diese Voraussetzungen gegenwärtig nicht vor – ein ggf. erforderlich werdendes Einvernehmen kann demnach gegenwärtig auch nicht erteilt werden (vgl. § 9 Abs. 4 Verordnung zum LSG).

III Anregungen /alternative Lösungsansätze

1. Da die naturschutzrechtlichen Zugriffs- und Besitzverbote auch nach der Beschlussfassung über die Satzung eintreten können und immer den Ausführenden als potenziellen Störer treffen, sind diese generell bei Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung zu beachten. Es wird daher empfohlen, auf diesen Sachverhalt in das Kapitel „Hinweise“ der Satzung wie folgt aufzunehmen:

„Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (vgl. §§ 44 ff. BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.“

2. Da sich der Zustand der Naturausstattung während der Geltungsdauer des Bebauungsplanes verändert, kann das Hinzutreten von Bereichen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen auch nach Satzungsbeschluss nicht ausgeschlossen werden.

Es ist daher darauf hinzuweisen, dass sich in Abhängigkeit dieser Entwicklung im Rahmen eines nachfolgenden erforderlichen Zulassungsverfahrens eine Biotopfeststellung erforderlich werden kann.

„Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne der baurechtlichen Vorschriften im Außenbereich innerhalb des Geltungsbereiches, welche die Inanspruchnahme von Flächen gesetzlich geschützter Biotope beinhaltet, erfordert eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG über deren Zulässigkeit innerhalb eines erforderlichen Zulassungsverfahrens entschieden wird (vgl. § 21 Abs. 6 SächsNatSchG).“

IV sonstige Feststellungen

keine

Eine weitere Einbindung in das Verfahren wird hiermit ausdrücklich erbeten, insbesondere die Übergabe:

- des genehmigten VB-Planes und
- des Durchführungsvertrages mit dem Erschließungsträger.